

Stand: 30.03.2017

**Stellungnahme**  
zum Referentenentwurf eines  
**Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom**  
**(Mieterstromgesetz)**  
vom 17.03.2017

von

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)

**BBE**

BUNDESVERBAND  
Bioenergie e.V.



Fachverband  
**BIOGAS**

**FVH**

FACHVERBAND  
Holzenergie  
im BBE

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
1. Vorbemerkung .....	1
2. Mieterstromförderung für alle Erneuerbaren Technologien .....	2
3. Gesetzestextvorschläge .....	4
3.1. Vorschlag #1: Direkte Öffnung der Mieterstromförderung für alle Erneuerbaren Technologien ....	4
3.2. Vorschlag #2: Verordnungsermächtigung zu Öffnung der Mieterstromförderung für alle Erneuerbaren Technologien .....	5
4. Kontakt.....	6

# 1. Vorbemerkung

In der vorliegenden Stellungnahme nehmen die Verbände eine grundsätzliche Bewertung des Mieterstromgesetzes vor und unterbreiten entsprechende Änderungsvorschläge. Für eine detailliertere Auseinandersetzung wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen.

## 2. Mieterstromförderung für alle Erneuerbaren Technologien

Der Vorschlag, für die dezentrale Erzeugung und Nutzung von Erneuerbarem Strom einen besonderen Akzent in der EEG-Vergütung zu setzen, wird ausdrücklich unterstützt, denn dies stärkt die regionale Wertschöpfung in den ländlichen Räumen, gerade auch in Verbindung mit der Land- und Forstwirtschaft. Die Verbände haben sich in der Vergangenheit stets für eine Unterstützung von Erneuerbaren Eigen- und Direktverbrauchskonzepten eingesetzt, vor allem hinsichtlich der Entlastung von der EEG-Umlage. Siehe hierzu das gemeinsame Positionspapier der Verbände aus 2014: <http://www.bauernverband.de/direktverbrauch>. Das Positionspapier zielte auf eine Gleichstellung des erneuerbaren Direktverbrauchs mit dem Eigenverbrauch über eine Befreiung von der EEG-Umlage ab.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbände auch die Einführung von EEG-Zuschlägen für solaren Mieterstrom. Diese ist richtig und wichtig und sollte unbedingt noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.

Allerdings können die Verbände nicht nachvollziehen, warum die Mieterstromförderung auf Solaranlagen begrenzt werden soll. Anders als im Eckpunktepapier Mieterstrom behauptet, wird mit der Einführung von Mieterstromzuschlägen für Solaranlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kombination mit der Förderung im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für fossile Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht der gesamte Mieterstrommarkt abgedeckt. Weitere mögliche und bereits realisierte Mieterstromkonzepte nutzen beispielsweise Mikro-Biomethan- oder Holzvergaser-BHKW. In Kombination mit dezentraler Wärmenutzung und/oder mit Solaranlagen ergeben sich ganzheitliche Ansätze für „Mieterenergie-Konzepte“. So kann Mietern eine möglichst umfangreiche Versorgung mit Erneuerbaren Energien ermöglicht werden und gleichzeitig auch noch eine größtmögliche Kosteneffizienz erreicht werden. Auch diese Konzepte Erneuerbare Mieterenergie tragen zur Akzeptanz der Energiewende bei, sorgen für lokale und regionale Wertschöpfung, verringern die Notwendigkeit zum Ausbau von Stromnetzen und treiben zudem die Energiewende im Wärmesektor voran, sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum. Allerdings wurde biogenen Mieterstrom/Mieterenergie-Konzepten durch die drastische Reduzierung der Bioenergie-Vergütungssätze mit der EEG-Reform 2014 die finanzielle Basis entzogen. Diesem Problem könnten Mieterstromzuschläge entgegenwirken.

### Vorschlag

Die Mieterstromförderung im EEG sollte auf alle Technologien ausgedehnt werden, die nach dem EEG vergütungsfähig sind. Vorgeschlagen wird, den Ansatz zur Ermittlung der Mieterstromzuschläge (anzulegender Wert minus 8,5 Cent/kWh für Anlagen bis 100 Kilowatt installierte Leistung) neben der Solarenergie analog auch für die übrigen Formen der Erneuerbaren Stromerzeugung anzuwenden. Bei den aktuellen Vergütungssätzen im EEG 2017 ergibt dies für die Bioenergie einen Mieterstromzuschlag von 4,82 Cent/kWh (2017: 13,32 Cent/kWh minus 8,5 Cent/kWh). Ein entsprechender Formulierungsvorschlag findet sich unten.

Die Verbände möchten aber noch einmal betonen, dass die Einführung einer Mieterstromförderung für Solaranlagen unbedingt noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen ist. Falls eine Ausweitung auf andere Erneuerbare Technologien aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, bietet es sich an, wie bei der Reform des EEG 2016 eine entsprechende

Verordnungsermächtigung aufzunehmen, so dass die Öffnung bei nächster Gelegenheit erfolgen kann.

### 3. Gesetzestextvorschläge

#### 3.1. Vorschlag #1: Direkte Öffnung der Mieterstromförderung für alle Erneuerbaren Technologien

Als konkreten Formulierungsvorschlag für die Beteiligung aller Energieformen an der Mieterstromförderung schlagen die Verbände vor, schlicht den Begriff der „Solaranlage“ durch den Begriff der „Anlage“ im Mieterstromgesetz zu ersetzen.

##### Zu § 21 EEG

§ 21 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

##### *§ 21 EEG Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag*

...

*(Abs. 3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Anlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, soweit er innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist.*

##### Zu § 23b EEG

Aufgrund der Änderung des Begriffes der „Solaranlage“ hinzu „Anlage“ ist es nötig den § 23b wie folgt zu fassen:

##### *§ 23b Besondere Bestimmung zur Höhe des Mieterstromzuschlags*

*(Abs.1) Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten, die sich aus Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 dieses Gesetzes für die jeweilige Erzeugungsart ergeben, berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten 8,5 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.*

*(Abs.2) Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für Strom aus der Anlage besteht frühestens,*

- 1. ab dem Datum, an dem sowohl die Anlage nach § 21b Absatz 1 in Verbindung mit § 21c erstmals der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet worden ist, als auch die Voraussetzungen von § 21 Absatz 3 erstmals erfüllt worden sind,*

...

*(Abs. 3) Überschreitet in einem Kalenderjahr die Summe der installierten Leistung der Anlagen, für die die Angabe nach Absatz 2 Nummer 1 neu im Register eingetragen ist, erstmals das jährliche Volumen von ein Fünftel des für den jeweiligen Energieträger in § 4 bestimmten Korridors,*

entsteht kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für die Betreiber von Anlagen, bei denen der Tag nach Absatz 2 Nummer 1 nach dem letzten Kalendertag des ersten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats in dem Kalenderjahr liegt. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Datum, ab dem der Anspruch nicht mehr besteht, auf ihrer Internetseite. Sofern in einem Kalenderjahr ein Fünftel des für den jeweiligen Energieträger in § 4 bestimmten Korridors überschritten wird, reduziert sich das jährliche Volumen nach Satz 1 im jeweils folgenden Kalenderjahr um die über ein Fünftel des für den jeweiligen Energieträger in § 4 bestimmten Korridors hinausgehende Summe der installierten Leistung von Anlagen, für die in dem Kalenderjahr der Überschreitung erstmals ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag entstanden ist.

(Abs. 4) Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag entsteht für Betreiber von Anlagen, für deren Strom der Anspruch auf Mieterstromzuschlag in dem vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 3 nicht bestand, in der zeitlichen Reihenfolge des Datums nach Absatz 2 Nummer 1 im Register ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr, soweit in dem entsprechenden Kalenderjahr das jährliche Volumen nach Absatz 3 nicht überschritten wird. § 25 bleibt unberührt

### 3.2. Vorschlag #2: Verordnungsermächtigung zur Öffnung der Mieterstromförderung für alle Erneuerbaren Technologien

#### § 95 EEG Weitere Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

...

- Nr. 7 die Förderung von Mieterstrommodellen gemäß § 21 Abs. 3 und § 23b für weitere Anlagen zu öffnen und zu regeln.

## 4. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: [sandra.rostek@biogas.org](mailto:sandra.rostek@biogas.org)

Tel.: 030 / 27 58 179 13